

RECHTSVERORDNUNG

zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Frankenthal (Pfalz) vom 19. März 2007

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5, §§ 9 sowie 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DSchPflG -) vom 23. März 1978 (GVBL. S. 159/BS 224/2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBL. S. 325) erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, Amt Speyer, nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1 Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete und in den beigefügten Karten durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet im Sinne des § 22 DSchPflG erklärt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

- Frankenthal (Pfalz), Flurstücksnummer 5436, 5437, 5438
- Eppstein, Flurstücksnummer 915, 916, 917
- Mörsch, Flurstücksnummer 597/1, 598, 599
- Frankenthal (Pfalz), Flurstücksnummer 5605, 5606, 5607, 5608
- Frankenthal (Pfalz), Flurstücksnummer 5445, 5446, 5447/1

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Gewährleistung archäologischer Ausgrabungen zur Sicherstellung. Nach den beobachteten Befunden und den bereits gemachten Lesefunden handelt es sich um bedeutsame archäologische Kulturdenkmäler, die durch die geplante Verlegung einer Pipeline zerstört werden. Ziel der Unterschutzstellung ist es, diese Zerstörung zu verhindern, indem die durch die jeweilige Baumaßnahme betroffenen Teile der in Frage kommenden Grundstücke in Ab-

sprache mit dem Bauherrn vor Beginn der Arbeiten planmäßig wissenschaftlich untersucht und vermessen werden.

Es soll verhindert werden, dass durch nicht genehmigte Ausgrabungen und Erdaushubarbeiten wichtige Funde im Sinne der §§ 3 und 16 DSchPflG und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf dem in §§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Gelände Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken. Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Nr. 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung auf Grund dieser Rechtsverordnung.

§ 5 Erteilung der Genehmigung

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Schulen, Kultur und Sport - untere Denkmalschutzbehörde -, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), zu richten.
2. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahmen den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
3. Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden könnte. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- EUR geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 in Verbind-

dung mit § 33 Abs. 2 DSchPflG). Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 19. März 2007

Wieder
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 7. August 2008 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ veröffentlicht und ist am 7. August 2008 in Kraft getreten.